



Kurzfassung

Biogasanlagen – explosionsgefährdete Bereiche nach der Betriebs-sicherheitsverordnung



Biogas ist leicht entzündlich und kann mit dem Sauerstoff aus der Luft eine gefährliche, explosionsfähige Atmosphäre bilden.

Beim Betrieb von Biogasanlagen besteht damit grundsätzlich die Gefahr von Verpuffungen oder Explosionen. Diese können Sach- oder Personenschäden zur Folge haben.

In Biogasanlagen gibt es explosionsgefährdete Bereiche mit überwachungsbedürftigen Anlagen.

Bereiche, in denen sich eine gefährliche, explosionsfähige Atmosphäre bilden kann, heißen „explosionsgefährdete Bereiche“. Zum Schutz vor Verpuffungen oder Explosionen müssen Sie in diesen Bereichen spezielle Arbeitsmittel verwenden und technische Schutzmaßnahmen treffen. Im täglichen Sprachgebrauch bezeichnet man diese als „Anlagen in Ex-Bereichen“. Sie zählen zu den so genannten „überwachungsbedürftigen Anlagen“ im Sinne der Betriebs-sicherheitsverordnung.

Beispiele für „Anlagen in Ex-Bereichen“ in einer Biogasanlage:

Maschinen mit potenziellen Zündquellen (z. B. Rührwerk), Schutzsysteme (z. B. Flammendurchschlagsicherung) oder Auslöseeinrichtungen für Schutzsysteme (z. B. Gaswarngerät im Blockheizkraftwerk).

Überwachungsbedürftige Anlagen besitzen ein besonders ausgeprägtes Gefährdungspotential und unterliegen daher speziellen Prüfpflichten.

Ähnlich wie bei Kraftfahrzeugen sind Prüfungen vor der erstmaligen Inbetriebnahme (bei Kfz in der Regel die Typengenehmigung) und verschiedene regelmäßig wiederkehrende Prüfungen durchzuführen (bei Kfz die regelmäßige Hauptuntersuchung). Dabei stellt der Prüfer fest, ob die „Anlagen in Ex-Bereichen“ in der vorgesehenen Weise errichtet sind und tatsächlich funktionieren. In Abhängigkeit von der Art der Prüfung gibt es genaue Anforderungen an die Qualifikation der Prüfperson („zur Prüfung befähigte Person“), die Mindestprüfinhalte und die einzuhaltenden Prüfzeiten.

Die Verantwortung für die Eignung der Prüfperson liegt bei Ihnen als Betreiber.

Beauftragen Sie eine geeignete Prüfperson mit der Durchführung der Prüfungen. Soll eine „zur Prüfung befähigte Person“ Ihre überwachungsbedürftigen Anlagen prüfen, müssen Sie sich in eigener Verantwortung von ihrer Qualifikation überzeugen. Empfehlung: Lassen Sie sich die entsprechende Qualifikation schriftlich bestätigen. Sie haben aber auch die Möglichkeit, eine für die Prüfungen benannte zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auszuwählen. In diesem Fall können Sie von ihrer Eignung ausgehen. Auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (www.baua.de) können Sie eine Liste der zur Verfügung stehenden ZÜS abrufen.

Das Ergebnis der Prüfung einer überwachungsbedürftigen Anlage wird in Form einer Prüfaufzeichnung festgehalten.

Lassen Sie sich von der Prüfperson nach einer Prüfung Prüfaufzeichnungen aushändigen. Bewahren Sie diese stets am Betriebsort auf. So können Sie sie der Behörde bei Bedarf vorzeigen.

Der Anlagenbetreiber muss festgestellte Mängel beheben lassen.

Hat die Prüfperson in den Prüfaufzeichnungen Hinweise oder Mängel vermerkt, müssen Sie diese beachten bzw. unverzüglich, spätestens in den angegebenen Fristen beseitigen. Empfehlung: Die Beseitigung der Mängel muss nachvollziehbar dokumentiert sein. Damit vermeiden Sie weitere Nachfragen von Seiten der Behörde.

Weitergehende Informationen zu Prüfungen nach der Betriebssicherheitsverordnung:

„Betreiberinformation“ für Biogasanlagen unter: www.gewerbeaufsicht.bayern.de/gefahrenschutz/ueberwachungsbeduerftige_anlagen/allgemeine_information/index.htm

Ihre Ansprechpartner in Bayern

Regierung von Oberbayern

Gewerbeaufsichtsamt
Heßstraße 130
80797 München
089 2176-1
poststelle@reg-ob.bayern.de
www.regierung.oberbayern.bayern.de

Regierung von Mittelfranken

Gewerbeaufsichtsamt
Roonstraße 20
90429 Nürnberg
0911 928-0
gewerbeaufsichtsamt@reg-mfr.bayern.de
www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Regierung von Niederbayern

Gewerbeaufsichtsamt
Gestütstraße 10
84028 Landshut
0871 808-01
gaa@reg-nb.bayern.de
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Regierung von Oberfranken

Gewerbeaufsichtsamt
Oberer Bürglaß 34–36
96450 Coburg
09561 7419-0
poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Regierung der Oberpfalz

Gewerbeaufsichtsamt
Ägidienplatz 1
93047 Regensburg
0941 5680-0
gewerbeaufsichtsamt@reg-opf.bayern.de
www.regierung.oberpfalz.bayern.de

Regierung von Schwaben

Gewerbeaufsichtsamt
Morellstraße 30d
86159 Augsburg
0821 327-01
gaa@reg-schw.bayern.de
www.regierung.schwaben.bayern.de

Regierung von Unterfranken

Gewerbeaufsichtsamt
Georg-Eydel-Straße 13
97082 Würzburg
0931 380-00
gaa@reg-ufr.bayern.de
www.regierung.unterfranken.bayern.de

Bayern.
Die Zukunft.